



18. Dezember 2024

### Schriftliche Anfrage

von Roland Hohmann (Grüne)  
Jürg Rauser (Grüne)

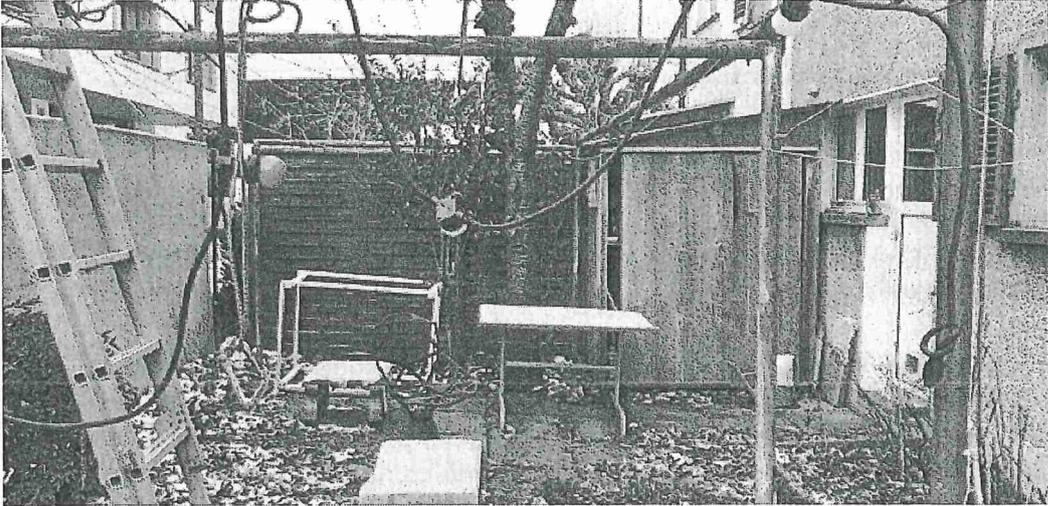
Viele Kernzonen in der Stadt Zürich befinden sich teilweise oder ganz in den Gewässerschutzbereichen S oder Au, in denen Erdwärmesonden nicht erlaubt sind. Weil einige dieser Gebiete – namentlich die Kernzonen Altstadt, City, Kaserne, Fierzgasse, Blüemliquartier und Unteraffoltern – noch nicht ans Fernwärmenetz angeschlossen sind, entscheiden sich aktuell manche Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer beim Heizungsersatz für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe. Dieser Entscheidung wird durch die Förderbeiträge von Stadt und Kanton zum (vorzeitigen) Heizungsersatz unterstützt.

Das Bewilligungsverfahren für eine Luft/Wasser-Wärmepumpen gestaltet sich in manchen Fällen als schwierig. So geschehen in einem konkreten Fall im Blüemliquartier. Im Quartier ist unbestritten, dass der Gebietscharakter „durch Pflege der bestehenden Bau- und Grünsubstanz und deren eingepasste Ergänzung durch Bauten und Anlagen“ bewahrt werden soll (Art. 25 BZO). Nicht verstanden wird aber, dass eine Wärmepumpe, die auf der von der Strasse abgewandten Seite (Abstellplatz, vgl. Bild) unmittelbar an der Fassade installiert werden soll und von der Nachbarparzelle aus wegen einer Betonmauer nicht sichtbar ist, in ihrer „Farbigkeit auf die Fassadenfarbe“ abgestimmt werden soll – im Quartier gibt es u.a. pinke, lila, hellgelbe, orange, beige und braune Häuser – oder dass dafür „ein Umgebungsplan mit Angaben über die Gestaltung und Nutzweise des Umschwungs einzureichen“ ist, wie das in im Bauentscheide vermerkt ist.

Für das besagte Beispiel aus dem Blüemliquartier bitte wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1) Welche Kriterien muss eine Wärmepumpe aus dem Jahr 2025 erfüllen, damit sie dem Gebietscharakter einer Reihenhaussiedlung aus den 1930er Jahren entspricht?  
Wir bitten um konkrete, nachvollziehbare Angaben.
- 2) Wieso muss/müssen für eine Wärmepumpe, die auf der von der Strasse abgewandten Seite installiert wird und von der Nachbarparzelle aus nicht sichtbar ist (vgl. Bild),
  - a. ein Umgebungsplan mit Angaben über die Gestaltung und „Nutzweise“ des Umschwungs eingereicht werden?
  - b. Angaben zur Platzierung von raumwirksamer Bepflanzung und allfälliger Anpassung bestehender Flächeneinteilungen gemacht werden?Wir bitten um konkrete, nachvollziehbare Angaben.
- 3) Wieso muss eine Wärmepumpe, die hinter dem Haus installiert wird und von der Nachbarparzelle aus nicht sichtbar ist (vgl. Bild), in der „Farbigkeit auf die Fassadenfarbe“ abgestimmt werden?  
Muss die „Farbigkeit“ der Wärmepumpe auch auf die Fassadenfarbe der Nachbarhäuser abgestimmt werden, um den Gebietscharakter zu erhalten?  
Falls ja, wie ist vorzugehen, wenn die Fassadenfarben der Nachbarhäuser divergieren?

- 4) Ist sich der Stadtrat dessen bewusst, dass einige der Auflagen im Bewilligungsverfahren den Zubau von erneuerbaren Energien erschweren und den Bestrebungen, das Netto-Null Ziel bis 2040 zu erreichen, behindern? Falls ja, gedenkt er etwas dagegen zu tun? Was?



Z. H. H. H. H. H.

27.12.2023